II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Februar 1980

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel

(80/255/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung der Republik Guinea-Bissau werden am 27. Februar 1980 ein Abkommen über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus und zwei darauf bezügliche Briefwechsel unterzeichnen.

Durch dieses Abkommen und die darauf bezüglichen Texte gestattet die Regierung von Guinea-Bissau den Fischern der Gemeinschaft, vor der Küste Guinea-Bissaus zu fischen.

Die Fischerei im Rahmen des Fischwirtschaftsjahrs vor der Küste Guinea-Bissaus wird bereits ausgeübt. Wegen des Fehlens ausreichender anderer Fischereimöglichkeiten ist es im Interesse der Fischer der Gemeinschaft dringend erforderlich, daß sie Zugang zu diesen Gewässern bekommen. Es ist daher von wesentlichem Belang, daß das Abkommen mit Guinea-Bissau so bald wie möglich zur Anwendung kommt.

Aus diesem Grunde haben beide Seiten die vorläufige Anwendung des Abkommens und der darauf bezüglichen Texte durch einen Briefwechsel, der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erfolgen soll, vereinbart.

Es ist deswegen angebracht, dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrages in der Zwischenzeit bis zum endgültigen Abschluß des Abkommens auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI